



Jugendordnung des SC Borussia 05 Köln-Kalk e.V.

Präambel (übernommen vom DFB)

In dem Bewusstsein,

dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht,

in der Überzeugung,

dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen
zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und

in der Absicht,

außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche
Jugendarbeit zu leisten,

gibt sich der SC Borussia 05 Köln-Kalk e.V. die folgende Jugendordnung,

die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 1

Fußball-Jugendabteilung des SC Borussia 05 Köln-Kalk e.V.

Mitglieder der Jugendabteilung des SC Borussia 05 Köln-Kalk e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/innen des Vereinsjugendausschusses, einschließlich der ehrenamtlichen Trainer und Betreuer. Trainer und Betreuer sind gleichgesetzt mit Elternvertretern.

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist jeder Trainer und Betreuer verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 2

Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit, Teamfähigkeit, Rücksichtnahme und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

§3

Organe

Organe der Jugend des SC Borussia 05 Köln-Kalk e.V. sind:

- die Jugendversammlung (Vereinsjugendtag)
- der Jugendvorstand (Vereinsjugendausschuss)

§4

Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung ist ordentlich und außerordentlich. Sie ist das höchste Organ der Jugend des SC Borussia 05 Köln-Kalk e.V.

Sie besteht aus den Mitgliedern der Jugendabteilung.

- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
 - Entgegennahme der Berichte und Kassenabschlusses des Jugendvorstands
 - Wahl des/der Jugendleiter/in
 - Wahl der Mitglieder des Jugendvorstands

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils im dritten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom/von der Geschäftsführer/in zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.
 - e) Die Jugendversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen, beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
 - f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.
 - h) Die ehrenamtlichen Mitglieder (s. §1), sowie die gewählten Mitarbeiter im Vereinsjugendausschuss sind ordentliche Mitglieder, jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§5

Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem/der Jugendleiter/in und wenn vorhanden seinem/seiner Stellvertreter/in
 - dem/der Geschäftsführer/in bzw. Schriftführer/in
 - dem/der Kassierer/in und wenn vorhanden seinem/seiner Stellvertreter/in
 - wenn vorhanden bis zu 2 Beisitzer
 - wenn vorhanden. 2 Jugendvertreter/in, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
- b) Der/die Jugendleiter/in, der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassierer/in des Jugendvorstands vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen, wie z.B.
 - Zusammenarbeit mit Sportbund, Fußballverband, Schulen usw.
 - Öffentlichkeitsarbeit wie Medien, Werbung usw.

Der/die Jugendleiter/in, der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassierer/in des Jugendvorstands sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. Geschäftsführer/in, Jugendleiter/in und Kassierer/in müssen volljährig sein.
- c) Der/die Jugendleiter/in und die weiteren Mitglieder des Jugendvorstands, sowie die evtl. Jugendvertreter/innen werden von der Jugendversammlung für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt. Bei einem Rücktritt eines Mitgliedes vor Ablauf der 3 Jahre, wird ein/e Vertreter/in von den Mitgliedern des Jugendvorstands kommissarisch für die restliche Zeit benannt.
- d) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, sowie der Jugendordnung. Die sportlichen Richtlinien in der Jugendarbeit bestimmt der/die Jugendleiter/in, in Absprache mit den weiteren Mitgliedern des Jugendvorstands. Der/die Jugendleiter/in und die weiteren Mitglieder des Jugendvorstands, sind für die Beschlüsse des Jugendvorstands, der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

- e) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstands ist vom/von der Geschäftsführer/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- f) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Die Mitglieder des Jugendvorstands haben je eine nicht übertragbare Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der Jugendleiter.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung wurde am 28.10.2016 von der ordentlichen Jugendversammlung beschlossen. Sämtliche bestehenden Jugendordnungen, sollten diese existieren, treten hiermit außer Kraft.

Sie wurde am xx.xx.xxxx der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt und genehmigt.